

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Oerter
Kriegs-Handlungen**

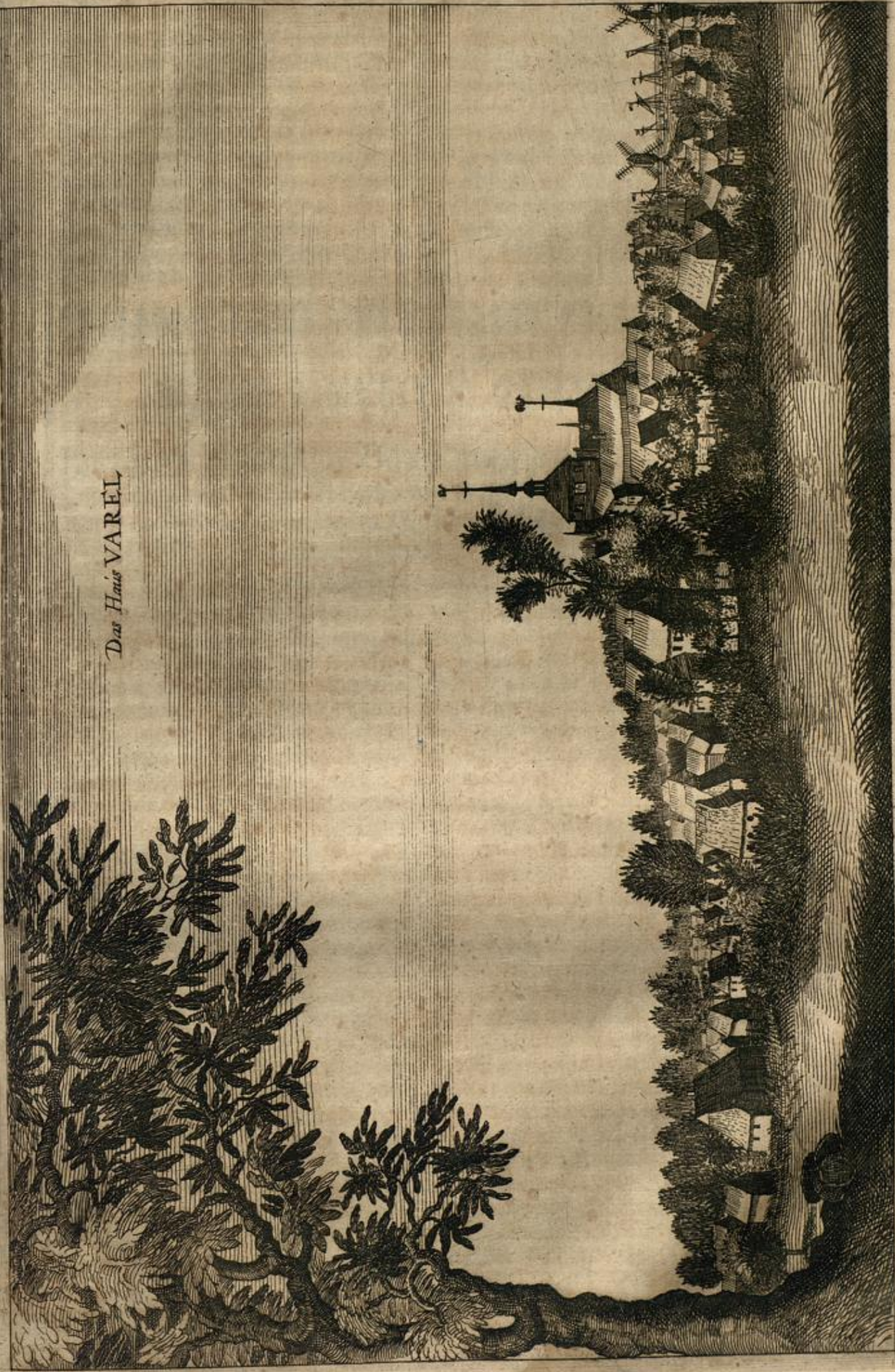
Winckelmann, Johann-Just

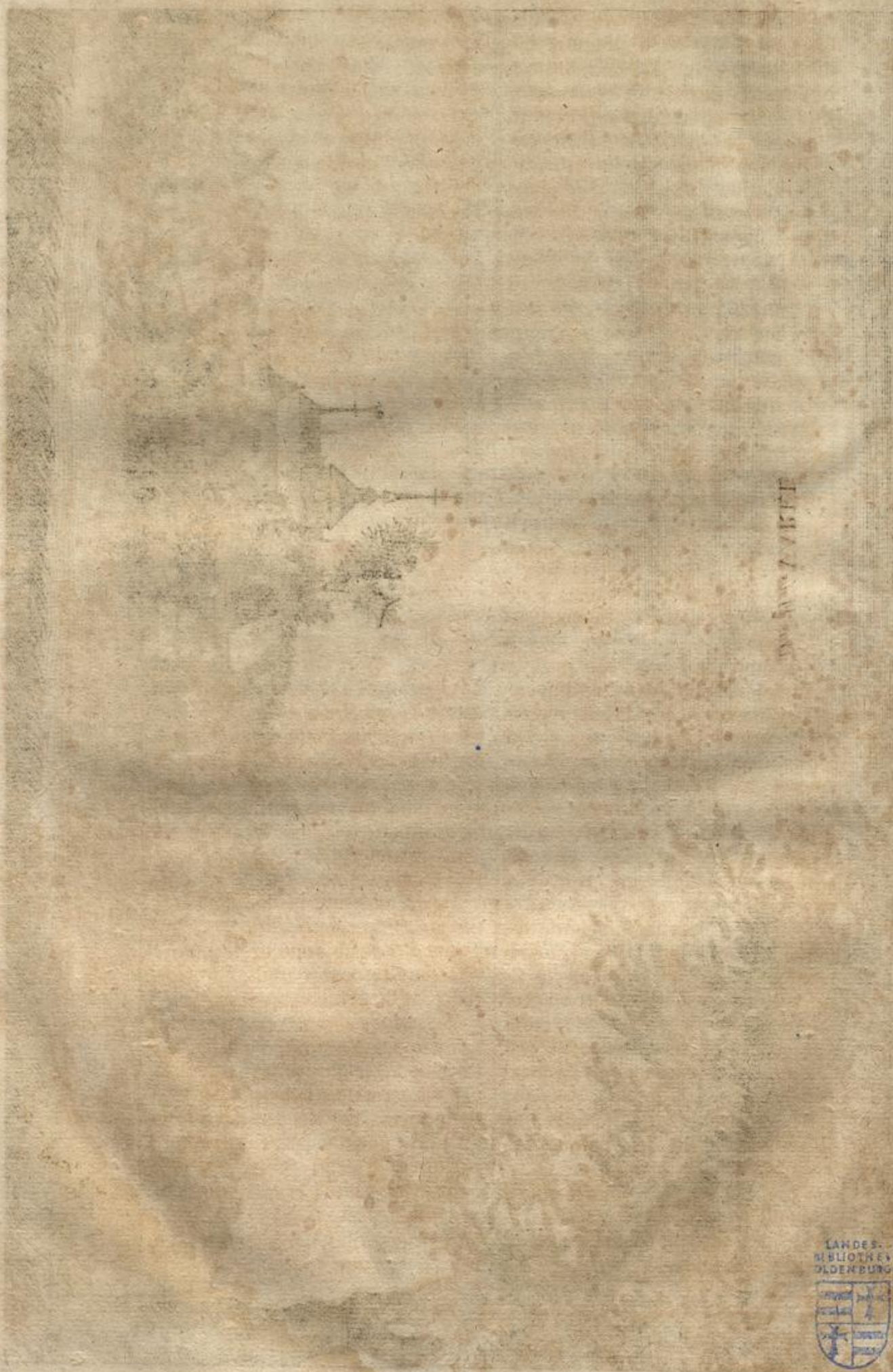
Oldenburg, 1671

Das Haus Varel

urn:nbn:de:gbv:45:1-3544

Das Hais VAREL





1711

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



1657. Kaiser Ferdinand stirbt.

Der H. Graf läßt des Kaisers Sel. Ab.

in dem der Glorwürdigste Röm: Kayser/ Ferdinand der Dritte dieses Namens/ den 23. Martii sein mit höchstem Lob und unsterblichem Nachruhm geführtes 49jähriges Leben/ im 21. Jahr seiner löblichgeführten Regierung/ das Röm: Reich in einem ruhigen friedlichen Stand hinterlassend/ mit einem rühmlichen End und seligen Tod beschloffen. Als nun diese gar traurige Zeitung dem Herrn Grafen kund gethan wurde/ hat Er alsobald durchs ganze Land in Stätten und Kirchspielen den Zuhörern

solches in allen Predigen vorlesen / und die Göttliche Almacht von Herzen anrufen lassen/ daß Sie mit ihrer Güte über unser vielgeliebtes Vaterland/ und das ganze Röm: Reich walten / es für aller Gefahr/ Aufruhr/ Empörung und Widerwertigkeit väterlich behüten/ in Friede/ Ruhe/ guter Einigkeit und Wohlstand erhalten/ und mit einem zu dieser Dignität tüchtigen Haupt und Successorn hinwieder forderlichst versehen wolle!

1657. schied publiciren/ und Gott bitten um den Wohlstand des Heiligsten Röm: Reichs.

Das zweite Capitel.

Kurzer und gründlicher Bericht/ was in der HochGräfl: Oldenburgischen Weser Zollsach / und derselben Execution, vor und auf den Friedens- Tractaten zu Münster und Osnabrüg/ hernach auf dem Executionstag zu Nürnberg/ folgendes auf dem Reichstag zu Regensburg/ Deputationstag zu Frankfurt/ und anderswo vom Jahr 1637. bis 1657. vorgegangen ist.

1637. am 11. 5. 278. und folgen den Blättern.

In den beyden zweyten Capiteln des zweyten und dritten Theils unserer Historischen Beschreibung wird der hochgeneigte Leser mit mehrern vernommen haben / aus was erheblichen Ursachen von Herrn Anthon Günthern/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ic. bey Kaiserl: Majest: und dem Churfürstl: Collegio um eine Zollbegnadigung auf dem Weserstrom angehalten/ bis Ihm endlich/ nach reiflich und oftmaliger überlegung / der Zoll bewilliget/ zu Lehen übergeben/ bestetiget/ und zum Besitz eingerichtet worden/ auch wie solche Zollbegnadigung denen Bürgermeistern und Rath der Statt Bremen bald von anfang her kein geringer Dorn in den Augen gewesen / und mit was Eifer und Ungestüm sie denselben offt und vielmals ganz schwerlich anzuseinden/ und stüßig zumachen/ sich bemühet / ja zuletzt / als ihr und ihrer Beypflichter Einwenden nichts versangen wollen/ gar mit öffentlicher Gewalt versucht / ob sie das Kayserliches Zoll-

Diploma, benebenst der samblichen Herrn Churfürsten ertheilten Consens, durch ihre Widerselligkeit/ annoch wieder zurück treiben könten. Wiewol sie es schon an manchem Ende angegriffen/ auch keine Mühe und Kosten ihrer seits daran gesparet; So hat vor den Herrn Grafen dennoch Recht allezeit Recht bleiben müssen/ und deme sind auch jehands fromme unpassionirte und aufrichtige Herzen beygefallen / und mit gutem Vorschub behülfflich gewesen / wie theils aus voriger/ theils aus nachfolgender Erzählung zusehen.

Damit wir aber unsern im vorigen Theil abgebrochenen Bericht fortführen mögen / so ist zuvorders zu wissen / daß die vormals erwehnte Kayserliche Commission den Bremern gar nicht in ihren Kram/ wegen ihrer eigenwilligen Zollen/ dienen wollen/ daher sie dieselbe ganz stecken lassen; brachten jedoch ahermal einen neuen/ zu ihrem Vorthell und Verlängerung der Sachen/ erfundenen Einwurf auf die Bahn / und wen-

1637. gemeinster und Rath zu Bremen annoch stark entgegen. Recht muß allezeit recht bleiben.

am 292. Bl.

Des H. Grafen zu Oldenburg erlangter Zollbegnadigung setzet sich Dur.

